

Anlage 1

zur StVZO

Erläuterungen und Begriffsbestimmungen Über Lasten und Massen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen

1. Erläuterungen

Kurzzeichen	Bezeichnung der Einheit
mm	Millimeter
cm	Zentimeter
m	Meter
km	Kilometer
mm ²	Quadratmillimeter
cm ²	Quadratcentimeter
cm ³	Kubikzentimeter
km/h	Kilometer je Stunde
m/s ²	Meter je Quadratsekunde
kg	Kilogramm
kg/cm ²	Kilogramm je Quadratcentimeter
t	Tonne
t/m	Tonne je Meter
kpm	Kilopondmeter
at	technische Atmosphäre
kW	Kilowatt (1 PS = 0,7355 kW)
W	Watt
V	Volt
A	Ampere
Ah	Amperestunden
lx	Lux
°	Grad (Ebener Winkel)
°C	Grad Celsius
l	Liter
%	vom Hundert (Prozent)
TGL	Technische Güte- und Lieferbedingung

t Begriffsbestimmungen über Lasten und Massen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängerfahrzeugen

Achslast (Einheit Kilogramm)

Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse auf die Fahrbahn übertragen wird. Zu einer Achse gehören alle Räder, deren Mittelpunkte zwischen zwei parallelen, 1 m voneinander entfernten, zur Fahrzeugachse senkrecht stehenden Vertikalebene liegen. Als Doppelachse gelten zwei Achsen mit einem Abstand von mindestens 1 m und weniger als 2 m voneinander.

Zulässige Achslast (Einheit Kilogramm)

Achslast, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Zulässige Gesamtmasse (Einheit Kilogramm) (bisher: zulässiges Gesamtgewicht)

Gesamtmasse, die unter Berücksichtigung der Werkstoffbeanspruchung der zulässigen Achslasten

und der gesetzlich festgelegten Höchstwerte gemäß § 39 Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

Fahrgestellmasse (Einheit Kilogramm) (bisher: Fahrgestellgewicht)

(Entfällt bei Fahrzeugen mit selbsttragendem Aufbau)

Masse des betriebsfertigen Fahrgestells zuzüglich aller damit verbundenen reihenmäßig mitgelieferten Teile.

Mitzuwägen sind:

Gefüllter Kraftstoffbehälter (ohne Kraftstoffreservebehälter, falls sie baulich vom Hauptbehälter getrennt sind) oder gefüllter Gaserzeuger oder gefüllte Speichergasflaschen, gefüllter Kühler, Schmierstoff im Motor, Getriebe und in den Triebachsen, vollständige elektrische Einrichtung des Fahrgestells einschließlich der gefüllten Batterien, reihenmäßige Bereifung, vordere Kotflügel, Motorhaube, Windlauf, Kühlerverkleidung und Instrumententafel. Diese Teile, einschließlich ihrer Befestigungsteile, sind auch dann mitzuwägen, wenn sie nicht fest mit dem Fahrgestell verbunden sind.

Nicht mitzuwägen sind:

Aufbau mit Führerhaus, Ersatzräder und -bereifung, Anhängerkupplung, Ersatzteile, Belastungsstücke, Nebenaggregate, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Gleitschutzketten.

Fahrgestelltragfähigkeit (Einheit Kilogramm)

Zulässige Gesamtmasse abzüglich Fahrgestellmasse.

Leermasse (Einheit Kilogramm) (bisher: Leergewicht)

Masse des betriebsfertigen Fahrzeuges, das heißt Fahrgestellmasse zuzüglich Masse des Vollständigen Aufbaus und Masse aller im Betrieb mitgeführten Ausrüstungsteile (z. B. Ersatzräder und -bereifung, Ersatzteile, Anhängerkupplung, Werkzeug, Wagenheber, Feuerlöscher, Aufsteckwände, Verdeckgestell mit Verdeckspriegeln, Plane, Gleitschutzketten, Belastungsstücke usw.), bei Lastkraftwagen und Zugmaschinen zuzüglich der Masse des Fahrers von 75 kg. Bei Kraftfahrzeugen ist der Soziussitz nur mitzuwägen, wenn er serienmäßig mitgeliefert wird.

Nutzlast (Einheit Kilogramm)

Nutzlast, die das betriebsfertige Fahrzeug bei gleichmäßiger oder der durch den Aufbau gegebenen Lastverteilung tragen kann, ohne daß die zulässigen Achslasten und die zulässige Gesamtmasse überschritten werden. Im praktischen Betrieb kann diese Nutzlast bei ungleichmäßiger Lastverteilung im Rahmen der zulässigen Achslasten und der zulässigen Gesamtmasse überschritten werden.

Bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung sind zur Bestimmung der der Nutzlast entsprechenden Personenzahl folgende Massen zugrunde zu legen:

Masse einer Person: 65 kg, dazu die Masse an Gepäck: 10 kg.

Bei Kraftomnibussen und Kraftomnibus-Anhängern im Linienverkehr und Lastkraftwagen zur